



## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Adelsheim (B 292)  
Neckar-Odenwald-Kreis  
Az.: 2.26- 2638/ B 04.10

### **Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) vom 15.08.2023**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Adelsheim (B 292) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

vom 18.09.2023 bis 06.10.2023 im Rathaus der Stadt Adelsheim in der Marktstraße 7, 74740 Adelsheim während den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, den 19.09.2023 um 19.00 Uhr im Saal des Kulturzentrums von Adelsheim in der Kreuzgasse 13, 74740 Adelsheim.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Am Donnerstag, den 21.09.2023, von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und am Donnerstag, den 28.09.2023, von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr ist ein Beauftragter des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneuordnung und Landentwicklung im Rathaus von Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim anwesend, der auf Wunsch Erläuterungen gibt. Zusätzlich können auch Einzeltermine während der Dauer der Auslegung mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, untere Flurbereinigungsbehörde vereinbart werden. Ansprechpartner sind:

Herr Zschau, Telefon: 06281/5212-2360, E-Mail: [christoph.zschau@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:christoph.zschau@neckar-odenwald-kreis.de) oder

Herr Sick, Telefon: 06281/5212-2362, E-Mail: [friedbert.sick@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:friedbert.sick@neckar-odenwald-kreis.de) oder Zentrale, Telefon: 06281/5212-2301.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Der den Beteiligten zugestellte Flurbereinigungsnachweis -Alter Bestand- enthält alle von dem jeweiligen Eigentümer in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke und ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

**Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.**

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2638](http://www.lgl-bw.de/2638)) eingesehen werden.

gez. Zschau, OVR